



**Postulat von Emil Schweizer und Esther Monney  
betreffend Wiedereinführung eines gedruckten Amtsblattes mit Marktblatt**  
(Vorlage Nr. 3602.1 - 17390)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 24. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Emil Schweizer und Esther Monney sowie 16 Mitunterzeichnende reichten am 7. August 2023 das Postulat betreffend Wiedereinführung eines gedruckten Amtsblattes mit Marktblatt ein (Vorlage Nr. 3602.1 - 17390). Der Kantonsrat überwies den Vorstoss am 31. August 2023 zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat und verkürzte die Frist zur Behandlung des Postulats von zwölf auf zwei Monate (§ 45 Abs. 3 Satz 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR] vom 28. August 2014 [BGS 141.1]). Mit der Verabschiedung des vorliegenden Berichts und Antrags durch den Regierungsrat ist diese Frist eingehalten.

Wir unterbreiten Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

**1. Ausgangslage**

1.1 Das Publikationsgesetz wurde letztmals Ende 2020 teilrevidiert. In seinem Bericht und Antrag vom **27. Oktober 2020** betreffend diese Änderung hatte der Regierungsrat dem Kantonsrat im Wesentlichen beantragt,

- nur noch ein elektronisches Amtsblatt herauszugeben (E-Amtsblatt),
- auf den nichtamtlichen Teil des Amtsblatts (Marktblatt) zu verzichten. Dabei betonte er, dass es nach dem heutigen Staatsverständnis keine staatliche Aufgabe mehr darstelle, die Herausgabe eines Marktblatts zu ermöglichen. Dies konkurrenzieren private Anbietende.

1.2 An der 1. Lesung vom **26. August 2021** verankerte der Kantonsrat im Gesetz keine Pflicht zur Herausgabe eines nichtamtlichen Teils (Marktblatt). Hingegen erliess der Gesetzgeber auf Antrag der vorberatenden Kommission insbesondere folgende Anpassungen, die vom Antrag des Regierungsrats abwichen:

- a) § 7 Publikationsgesetz (Erscheinungsform) hält fest: Das Amtsblatt erscheint sowohl in elektronischer Form (E-Amtsblatt) als auch in gedruckter Form (P-Amtsblatt). Das E-Amtsblatt bildet die Grundlage für das P-Amtsblatt.

Mit dieser Bestimmung wird jedoch nicht geregelt, wer für die Gestaltung bzw. das Layout des amtlichen Teils des Amtsblatts zuständig ist. Wenn im Gesetz zu einem Thema eine Kompetenznorm fehlt, ist gemäss § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1) der Regierungsrat zuständig. Demzufolge orientierte der Regierungsrat die vorberatende Kommission anlässlich der 1. Kommissionssitzung, dass

er für das E-Amtsblatt die elektronische Lösung des Kantons Zürich einsetzen wolle, was letztlich auch so geschehen ist. Dabei handelt es sich um eine Standard-IT-Lösung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, die das Format des Schweizerischen Handelsamtsblatts SHAB übernimmt.

- b) In § 7d Abs. 2 Publikationsgesetz (Einsichtnahme und Gebühren) legt der Gesetzgeber fest, dass jeweils die aktuelle Wochenausgabe des P-Amtsblatts bei der Staatskanzlei, beim Staatsarchiv und bei den Einwohnergemeinden unentgeltlich bezogen werden kann. Der Gesetzgeber hat hierzu intensiv diskutiert, insbesondere war ihm wichtig, dass das Amtsblatt gratis bezogen werden kann.
- c) In § 7b Abs. 5 Publikationsgesetz (Inhalt) wird der Regierungsrat **ermächtigt, aber nicht verpflichtet**, im P-Amtsblatt neben dem amtlichen Teil auch einen nichtamtlichen Teil mit Anzeigen (Marktblatt) veröffentlichen zu lassen. Der Kantonsrat hat sich ausdrücklich für eine **Kann-Vorschrift** entschieden.

Der Regierungsrat hat zu keinem Zeitpunkt in Aussicht gestellt, das bisherige «Blaue Büchlein» mit dem amtlichen sowie einem nichtamtlichen Teil (Marktblatt) weiterzuführen. Im Gegenteil hat er stets betont, dass er eine rein elektronische Form bevorzugt. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat in Bezug auf Form und Inhalt des neuen Amtsblatts den notwendigen Freiraum gelassen und keine entsprechende Vorgabe im Gesetz verankert. Der Regierungsrat hat diesen Handlungsspielraum genutzt und - wie im Voraus angekündigt - auf das Marktblatt verzichtet.

1.3 Auf die 2. Lesung der Änderung des Publikationsgesetzes vom **28. Oktober 2021** stellte kein Kantonsratsmitglied einen Antrag auf Änderung von § 7b Abs. 5 Publikationsgesetz. Demzufolge nahm der Kantonsrat an diesem Tag einzig die Schlussabstimmung vor. Am 4. Januar 2022 lief die Referendumsfrist für die Teilrevision des Publikationsgesetzes unbenutzt ab.

1.4 Mit E-Mail vom **31. März 2022** erhielten alle Kantonsratsmitglieder den Regierungsratsbeschluss vom 29. März 2022 (Beilage). Er erteilte darin der Staatskanzlei den Auftrag zur **Herausgabe eines P-Amtsblatts ohne einen nichtamtlichen Teil (Marktblatt)**. Dieser Auftrag blieb allseits unwidersprochen. Die Staatskanzlei setzte den Auftrag per 1. Januar 2023 um.

## 2. Haltung des Regierungsrats

Die Digitalisierung bringt in fast allen Bereichen Veränderungen mit sich, auch beim Amtsblatt des Kantons Zug. Dem Regierungsrat sind die Äusserungen zum Layout des Amtsblatts und zur vom Kantonsrat festgelegten Art des Bezugs des P-Amtsblatts bekannt. Nachdem die ersten Ausgaben des P-Amtsblattes im Format A5 gedruckt worden waren, wurde aufgrund besserer Lesbarkeit auf das Format A4 gewechselt. Weitere Anmerkungen zur neuen Ausgestaltung des Zuger Amtsblatts gab es keine, insbesondere nicht zur Tatsache, dass es keinen nichtamtlichen Teil mehr gab.

Das Postulat verlangt, die vom Kantonsrat auf Gesetzesstufe festgelegten Rahmenbedingungen für die Herausgabe des Amtsblatts grundlegend zu ändern. Der Regierungsrat erachtet ein

solches Vorgehen einerseits als inopportun, weil er alle im Publikationsgesetz enthaltenen Vorgaben umgesetzt und genau das Angekündigte veranlasst hat. Andererseits ist es rechtsstaatlich unzulässig, wenn die gesetzgebende Gewalt nicht akzeptiert, dass das vollziehende Organ den von genau diesem Gremium eingeräumten Ermessensspielraum ausschöpft (im vorliegenden Fall: Verzicht auf ein Marktblatt). Letztlich würde dies dazu führen, dass auf dem Umweg der Erheblicherklärung eines Postulats und damit ohne vorgängige Gesetzesänderung versucht wird, eine im Gesetz verankerte Ermächtigung zu übersteuern. Ein solches Vorgehen würde den Grundsatz der Gesetzmässigkeit verletzen. Der Regierungsrat teilt somit die Einschätzung nicht, dass er für die im Postulat gewünschte Umsetzung (bereits) zuständig sei und dass es keiner Gesetzesänderung bedürfe.

Das Vorgehen gemäss Postulat ist auch nicht wirtschaftlich. Die Anpassungen der Abläufe an das neue Recht waren äusserst aufwändig. Die damals durchgeführte Submission mündete in einem Vertrag mit der Multicolor Print AG in Baar. Der Kanton Zug hält sich an einmal abgeschlossene Verträge. Nebst einer kostspieligen Kündigung dieses Vertrags, müsste eine neue öffentliche Ausschreibung für die Vergabe des Drucks und der Auslieferung des P-Amtsblatts durchgeführt werden.

Im Weiteren ist zu beachten, dass ein Marktblatt offensichtlich nicht mehr zeitgemäss ist. Die Marktblatt AG, die von der SPECK Medien AG die Adressen der früheren Abonentinnen und Abonnenten übernommen hat, ist am 26. Juli 2023 Konkurs gegangen. Und auch über die SPECK Medien AG, die frühere Konzessionärin, die das Amtsblatt bis 2022 produziert und vertrieben hat, wurde mit Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 16. August 2023 der Konkurs eröffnet. Kleininserate laufen bekanntlich seit über zwei Jahrzehnten grossmehheitlich über digitale Kanäle. Im Vergleich zu früher vermögen Zeitungen und Zeitschriften praktisch keine Inserate mehr zu verkaufen. Das Vorhaben gemäss Postulat stellt daher kein wirtschaftliches Geschäftsmodell dar. Dies belegt auch der Rückgang der Zahl der Abonnemente des früheren Zuger Amtsblatts. Im Jahr 2010 betrug sie noch 23 700. Im Jahr 2022 sank sie auf 11 083 ab, in 12 Jahren also auf unter 50 Prozent (Tendenz weiter sinkend).

### **3. Finanzielle Auswirkungen einer Erheblicherklärung des Postulats**

Bei den im Postulat geforderten Rahmenbedingungen dürfte es unwahrscheinlich sein, jemanden zu finden, der auf eigenes finanzielles Risiko ein P-Amtsblatt mit dem amtlichen sowie einem nichtamtlichen Teil (Marktblatt) herausgibt und dabei Inserate betreffend Veranstaltungen von 40 Einwohner- Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden, zahlreichen Vereinen und Non-Profit-Organisationen kostenlos publiziert. Aus rechtlichen Gründen müssen alle Publikationen im nichtamtlichen Teil (Marktblatt) vorgängig in einer Redaktion gesichtet und danach freigegeben werden.

Die Produktion, die Herausgabe und der Vertrieb eines Amtsblatts im früher praktizierten Rahmen sind kostenintensiv. Der Ertrag aus Inseraten des nichtamtlichen Teils (Marktblatt) vermag den Aufwand kaum zu decken. Diese Überlegungen gründen auf der öffentlich bekannten Erfahrung des Regierungsrats, die er bei der Genehmigung der Erhöhung der Abonnementskosten für das frühere Zuger Amtsblatt machte (per 1. Januar 2020 Erhöhung des damaligen Preises von 44.90 Franken um 14.80 Franken auf 59.70 Franken, also ca. 33 Prozent). Der

Minderertrag aufgrund des Rückgangs der Anzahl Abonnemente liess sich mit dem markant erhöhten Abonnementspreis nicht kompensieren. Der Grund dafür war einfach: Der Inserateschwund machte der damaligen Herausgeberin des Marktblatts zu schaffen. Diese finanziellen Schwierigkeiten würden durch die im Postulat verlangte Kostenlosigkeit von Publikationen für Veranstaltungen von Gemeinden, Vereinen und Non-Profit-Organisationen noch verstärken.

Letztlich ist absehbar, dass die Wiedereinführung eines gedruckten Amtsblatts mit Marktblatt in dem von den Postulaten formulierten Rahmen zur Forderung führen dürfte, dass der Kanton Zug dieses Vorhaben subventionieren solle. Das Postulat schliesst aber ausdrücklich aus, dass dem Kanton aus diesem Vorhaben Kosten entstehen dürfen.

Der Kanton Zug müsste zudem den Vertrag mit der Multicolor Print AG in Baar frühzeitig kündigen, die aktuell das Zuger P-Amtsblatt druckt und ausliefert. Dadurch würde er schadenersatzpflichtig.

#### **4. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Emil Schweizer und Esther Monney sowie 16 Mitunterzeichnenden betreffend Wiedereinführung eines gedruckten Amtsblattes mit Marktblatt (Vorlage Nr. 3602.1 - 17390) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 24. Oktober 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:

- Regierungsratsbeschluss vom 29. März 2022 betreffend Systementscheid für das E-Amtsblatt (sog. Instate-Vergabe an das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO) und Auftrag an die Staatskanzlei zur Herausgabe eines P-Amtsblatts ohne einen nichtamtlichen Teil (Marktblatt)